

# Antrag

**Initiator\*innen:** OV Sbr.-West (dort beschlossen am: 23.10.2025)

**Titel:** **Statut für eine vielfältige Partei (Vielfalts-Statut)  
des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN Saar**

## Antragstext

**1 Antrag zum Parteitag am 08. November 2025 in Völklingen**

**2 Antrag zur Satzungsänderung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar**

**3 Die Landesatzung wird wie folgt geändert:**

**4 Antrag 1: Aufnahme des Vielfaltsstatuts in die Satzung**

**5 Der Entwurf des „Statuts für eine vielfältige Partei (Vielfaltsstatut)“ wird als  
6 Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar  
7 aufgenommen.“**

**8 (Das Statut und die *ausführliche* Begründung befinden sich auf den folgenden  
9 Seiten.)**

**10 Begründung:**

**11 Mit der Aufnahme des Vielfaltsstatuts in die Satzung wird die Bedeutung von  
12 Antidiskriminierung, Teilhabe und Vielfalt fest in der Parteistruktur verankert.  
13 Es geht darum, unsere Werte von Gleichberechtigung und Chancengleichheit auch  
14 innerparteilich verbindlich zu machen. Das stärkt die Glaubwürdigkeit unserer  
15 Politik nach außen und sorgt intern für klare Zuständigkeiten und  
16 Verantwortlichkeiten.**

17      **Antrag 2: Änderung § 6 – Frauenstatut und Vielfaltsstatut**

18      Der bisherige Text:

19      **§ 6 Frauenstatut**

20      *Das saarländische Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
21      sind Bestandteil dieser Satzung.*

22      Neu:

23      **§ 6 Frauenstatut und Vielfaltsstatut**

24      *Das Frauenstatut und das Statut für eine vielfältige Partei (Vielfaltsstatut)  
25      des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.“*

26      Begründung:

27      Die gleichzeitige Nennung beider Statute im Hauptteil und als Bestandteil der  
28      Satzung geführt werden, nicht als Anhang stellt sicher, dass Frauenstatut und  
29      Vielfaltsstatut den gleichen Stellenwert erhält wie die Satzung selbst, gemäß  
30      der Bundessatzung und somit leichter zugänglich sind. Dies ist ein deutliches  
31      Zeichen, dass Gleichstellung und Vielfalt für uns zentrale Grundlagen unserer  
32      Parteiarbeit sind, nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell.

33      **Antrag 3: Ergänzung § 9 – Organe des Landesverbandes**

34      Einfügung nach Landesvorstand

35      – *der Vielfaltsrat*

36      Begründung:

37      Analog zur Bundessatzung, in der der Diversitätsrat als Organ geführt wird, soll  
38      auch im Landesverband Saar ein Vielfaltsrat als offizielles Parteiorgan  
39      verankert werden. Damit wird Vielfalt institutionell abgesichert und dauerhaft  
40      in die Parteistrukturen eingebunden. Der Vielfaltsrat soll zu einem zentralen  
41      Gremium für Austausch, Empowerment und Antidiskriminierung werden – ein Ort, an  
42      dem Perspektiven aus der gesamten Partei zusammenfließen und in die  
43      Entscheidungsprozesse einfließen.

44      **Antrag 4: Ergänzung §10 Landesparteitag Abs. 11**

45      Nach Landtagsfraktion wird der Vielfaltsrat eingefügt.

46 Begründung:  
47 Damit das Antragsrecht als Organ der Partei gesichert ist.

48 Am Ende der Satzung wird angefügt:

49 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag in Völklingen am 08. November  
50 2025

## 51 **Statut für eine vielfältige Partei (Vielfalts-Statut)**

### 52 **des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar**

#### 53 **I. Präambel**

54 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen für eine Gesellschaft, in der alle Menschen  
55 gleichberechtigt teilhaben können. Wir setzen uns zur Aufgabe, unsere Strukturen  
56 inklusiv zu gestalten. Sie sollen in Bezug auf Geschlecht, Religion,  
57 Behinderung, Alter, Herkunft, Sprache, sexuelle Orientierung oder soziale  
58 Stellung nicht diskriminierend wirken. Dieses Statut verankert unsere  
59 Verpflichtung zu innerparteilicher Vielfalt, Antidiskriminierung und  
60 strukturellem Empowerment benachteiligter Gruppen auf allen Ebenen des  
61 Landesverbands.

#### 62 **§1 Ziele und Grundsätze**

63 (1) Der Landesverband verpflichtet sich zur aktiven Förderung von Vielfalt,  
64 Antidiskriminierung und Teilhabe in Partei, Gremienarbeit und politischem  
65 Handeln.

66 (2) Ziel ist es, strukturelle Barrieren abzubauen, marginalisierte Perspektiven  
67 sichtbar zu machen und eine Organisationskultur zu fördern, die unterschiedliche  
68 Lebensrealitäten anerkennt und einbezieht.

69 (3) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.  
70 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
71 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Ziel.

#### 72 **§2 Versammlungen**

73 (1) Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt

74       widerspiegeln.

75       (2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird  
76       darauf geachtet, dass das Referententeam die gesellschaftliche Vielfalt  
77       widerspiegelt.

78       **§3 Barrierefreiheit**

- 79       1. Der Landesverband verpflichtet sich zur Umsetzung eines barrierearmen und  
80       inklusiven Veranstaltungsstandards. Dazu zählen z. B.:  
81           - barrierefreie Veranstaltungsorte,  
82           - digitale Teilnahmemöglichkeiten ggf. mit Untertiteln,  
  
83           - individuelle Unterstützungsangebote  
84           - Materialien in leichter Sprache,  
85           - Rückzugsräume,  
86           - Sensibilisierung des Personals.

87       (2) Die Einhaltung der Standards wird regelmäßig durch den Vielfaltsrat  
88       evaluiert.

89       **§4 Empowerment und Weiterbildung**

90       (1) Der Landesverband richtet regelmäßige Empowerment-Formate für strukturell  
91       benachteiligte Gruppen aus (z. B. für queerfeministische Personen, BIPOC,  
92       Menschen mit Behinderung, Queers, Menschen mit Armutserfahrung etc.).

93       (2) Darüber hinaus werden regelmäßig diskriminierungskritische Weiterbildungen,  
94       u. a. für Mandatsträger/innen, Vorstände und Delegierte, angeboten.

95       (3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und  
96       Personalressourcen zur Verfügung.

97       **§5 Politische Bildung & Zivilgesellschaft**

98       (1) Der Landesverband arbeitet kontinuierlich mit pädagogischen und  
99       demokratischen Bildungsinstitutionen zusammen, insbesondere mit der  
100      Landeszentrale für politische Bildung Saarland und dem Landes-Demokratiezentrum  
101      Saarland, sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich  
102      Antidiskriminierung, Empowerment und Vielfalt.

103 (2) Der Vielfaltsrat koordiniert alle zwei Jahre mindestens ein  
104 öffentlichkeitswirksames Vernetzungstreffen oder einen Workshop mit  
105 zivilgesellschaftlichen Partner/innen.

106 (3) Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Entwicklung von  
107 Bildungsangeboten, Empowermentmaßnahmen und diskriminierungskritischen  
108 Fortbildungen.

109 (4) Relevante Maßnahmen und Ergebnisse der Kooperation werden im  
110 Vielfaltsbericht gemäß §9 dokumentiert und bewertet.

111 ***II. Innerparteiliche Strukturen***

112 ***§6 Weiterentwicklung***

113 (1) Der Landesvorstand unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des  
114 Vielfaltsstatuts, er informiert jährlich über konkrete Maßnahmen und  
115 Fortschritte.

116 (2) Alle Gremien und Gliederungen des Landesverbands sollen sich an der  
117 Umsetzung des Statuts beteiligen.

118 ***§7 Landesarbeitsgemeinschaften***

119 (1) Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Vielfaltsrat, die  
120 LAG Behindertenpolitik, die LAG Bildung, die LAG Feminismus und Gleichstellung,  
121 die LAG Gesundheit und Soziales, die LAG Migration und Integration, die LAG  
122 Queer.

123 (2) Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
124 das von allen Landesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

125 ***§ 8 – Vielfaltsrat***

126 (1) Der Vielfaltsrat setzt sich aus bis zu 14 Mitgliedern zusammen, die  
127 möglichst die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

128 (2) Dem Vielfaltsrat gehören an:

129 - die\*der Vielfaltsbeauftragte und eine Basisvertreterin zum

- 130 Bundesdiversitätsrat,
- 131 - je ein Mitglied des Landesvorstandes und des Landesparteirates,
- 132 - je ein Mitglied der in § 7 genannten Landesarbeitsgemeinschaften,
- 133 - je ein Mitglied der Grauen Grünen Saar und der Grünen Jugend Saar,
- 134 - zwei durch den Landesparteitag gewählte Landesbasisvertreter\*innen,
- 135 - je ein dem Landesverband angehörendes Mitglied des Landtages, des Deutschen  
136 Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Landesregierung als Mitglieder  
137 mit beratender Stimme.
- 138 (3) Bei der Besetzung des Vielfaltsrats ist die Mindestquotierung nach dem  
139 Frauenstatut zu gewährleisten. Personen, die sich nicht in die binäre  
140 Geschlechterordnung einordnen, werden dabei entsprechend den Grundsätzen des  
141 Frauenstatuts berücksichtigt. Für die Beachtung der Mindestquotierung sind die  
142 entsendenden Gremien verantwortlich.
- 143 (4) Alle Mitglieder sollen mit den jeweiligen Vorständen eng zusammenarbeiten.  
144 Es können dauerhaft oder punktuell weitere Personen zur Beratung und Anhörung  
145 hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.
- 146 (5) Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des  
147 Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien  
148 der Landespartei, den Fraktionen sowie den Kreisverbänden.
- 149 Er
- 150 - berät den Landesvorstand und die Gliederungen in Fragen der Vielfalt,  
151 - kann Initiativen, Empfehlungen und Stellungnahmen einbringen,  
152 - darf Anträge auf dem Landesparteitag und Landesparteirat stellen,  
153 - wirkt an der Planung von Empowerment-Maßnahmen und Bildungsangeboten mit,  
154 - erstellt jährlich einen Bericht über Vielfalt und Diskriminierungserfahrungen  
155 im Landesverband.
- 156 (6) Alle Mitglieder des Vielfaltsrats müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS  
157 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Vielfaltsrat beträgt zwei  
158 Jahre.
- 159 (7) Der Vielfaltsbeirat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

160 (8) Der Vielfaltsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

161 § 9 – Monitoring und Berichtspflichten

162 (1) Der Vielfaltsrat erstellt jährlich einen Bericht über Vielfalt und  
163 Diskriminierungserfahrungen im Landesverband, der dem Landesparteitag vorgelegt  
164 wird. Der Bericht enthält insbesondere:

- 165 - einen Überblick über die Vielfalt in Parteiämtern und auf Wahllisten,  
166 - anonymisierte Dokumentationen von Diskriminierungsvorfällen,  
167 - Handlungsempfehlungen.

168 (2) Der Bericht wird veröffentlicht und fließt in die strategische Planung des  
169 Landesverbands ein.

170 **§10 Vielfaltsbeauftragte**

171 (1) Der Landesparteitag wählt den Vielfaltsbeauftragte für zwei Jahre. Die\*Der  
172 Vielfaltsbeauftragte darf nicht dem Landesvorstand angehören.

173 (2) Die\*Der Vielfaltsbeauftragte ist Ansprechpersonen für Mitglieder bei  
174 Diskriminierungserfahrungen und für Fragen der Vielfalt.

175 (3) Die\*Der Vielfaltsbeauftragte soll regelmäßig an den Sitzungen des  
176 Landesvorstands beratend teilnehmen. Ihm/ihr sind Ort und Zeit, die Einladung  
177 und die Tagesordnung rechtzeitig zuzuleiten. Die\*Der Vielfaltsbeauftragte kann  
178 sowohl am öffentlichen als auch am nichtöffentlichen Teil der Vorstandssitzungen  
179 teilnehmen. Bei vorgesehenen Einstellungen von Mitarbeiter:innen der Partei ist  
180 die\*der Vielfaltsbeauftragte einzubeziehen. Bei Verhinderung des  
181 Vielfaltsbeauftragten kann die\*der Basisvertreter/in für den Bundes -  
182 Diversitätsrat mit denselben Rechten an den Vorstandssitzungen teilnehmen.  
183 Die\*Der Vielfaltbeauftragte darf im Landesvorstand Anträge zu Vielfaltsthemen  
184 stellen.

185 (4) Die\*Der Vielfaltsbeauftragte erhält Einsicht in Unterlagen, die für die  
186 Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben erforderlich sind, insbesondere zur  
187 Aufklärung von Diskriminierungsvorwürfen oder zur Vorbereitung entsprechender  
188 Beratungen im Landesvorstand. Die Einsicht erfolgt unter Wahrung des  
189 Datenschutzes und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesvorstand oder mit

190 Zustimmung der betroffenen Personen. Bei vorgesehenen Ausschreibungen und  
191 Einstellungen von Mitarbeiter/innen ist die\*der Vielfaltsbeauftragte  
192 einzubeziehen. Dazu gehört insbesondere, wegen möglicher Vielfaltsmerkmale, die  
193 Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen.

194 (5) Bei vielfaltspolitischen Themen und Personalentscheidungen hat die\*der  
195 Vielfaltsbeauftragte ein Votum. Dieses ist bei der Entscheidungsfindung zu  
196 berücksichtigen.

197 (6) Für laufende Aufgaben, z. B. Werbungen für Programme, Anfragen vom  
198 Bundesverband oder Vernetzungstreffen, kann die\*der Vielfaltsbeauftragte  
199 eigenständig handeln. Grundsatzentscheidungen oder größere finanzielle  
200 Angelegenheiten werden vorher mit dem Landesvorstand besprochen. Der  
201 Landesvorstand kann gemeinsam mit die\*der Vielfaltsbeauftragte Leitlinien für  
202 die Zusammenarbeit festlegen. Er wird regelmäßig über wichtige Schritte und  
203 Entscheidungen informiert.

204 (7) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die\*der Vielfaltsbeauftragte bei der  
205 Arbeit im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten. Die\*Der Vielfaltsbeauftragte  
206 wird mit einem angemessenen Budget finanziell und materiell ausgestattet.

207 (8) Die\*Der Vielfaltsbeauftragte ist eine von zwei Delegierten des  
208 Landesverbandes für den Bundesdiversitätsrat.

209 (9) Die\*der Vielfaltsbeauftragte arbeitet eng mit die\*der Vielfaltsreferent/in,  
210 dem Vielfaltrat und den Delegierten des Bundes-Diversitätsrats zusammen.

211 (10) Die\*Der Vielfaltsbeauftragte erstattet Bericht an den Landesvorstand.

## 212 § 11 Votum

213 (1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im  
214 Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, haben der Vielfaltsrat und die\*der  
215 Vielfaltsbeauftragte das Recht, in den Gremien der Partei ein Votum abzugeben.

216 (2) Der Vielfaltsrat und die\*der Vielfaltsbeauftragte haben das Recht, zu allen  
217 Anträgen an den Landesparteitag und den Parteirat, die die vielfaltspolitischen  
218 Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar betreffen, in einem Redebeitrag  
219 Stellung zu nehmen.

## 220 §12 Vielfaltsreferat

221 (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Der  
222 Landesvorstand benennt in der Landesgeschäftsstelle eine Person zur Wahrnehmung  
223 der Aufgaben des Vielfaltsreferats und schafft hierfür mittelfristig eine eigene  
224 Stelle.

225 (2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

226 (3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und  
227 dem Vielfaltsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und  
228 der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS  
229 90/DIE GRÜNEN Saarland und in der Gesellschaft beitragen.

230 (4) Die\*Der Vielfaltsreferent hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen  
231 landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Saarland. Die\*Der  
232 Vielfaltsreferent/in soll Kreis- und Ortsverbände beraten.

### 233 **§13 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat**

234 (1) Die beiden Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Saarland  
235 werden durch den Landesparteitag entsandt und werden für zwei Jahre gewählt.

236 (2) Eine der beiden Hauptdelegierten ist die\*der Vielfaltsbeauftragte. Die\*Der  
237 zweite gewählte Delegierte ist das Basismitglied zum Bundes-Diversitätsrat.

238 (3) Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu  
239 beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.

### 240 **§14 Geltung**

241 (1) Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von  
242 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in  
243 Kraft.

244 (2) Regelungen und Bestimmungen werden automatisch durch das Bundes-  
245 Vielfaltsstatut ergänzt, sofern sie nicht bereits geregelt sind.

246 (3) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen  
247 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in  
248 ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt  
249 anwendbar sind.

250 - beschlossen auf dem Landesparteitag in Völklingen am 08. November 2025 -

## Begründung

Siehe auch Antrag als Leichter Sprache, zweiter Antrag

### Kurzbegründung zur Antragstellung

Dieses Statut sorgt dafür, dass **Vielfalt sichtbar, geschützt und gestärkt** wird.

Alle können mitmachen und mitbestimmen – egal welches Geschlecht, Herkunft, Alter, Behinderung, Religion oder sexuelle Orientierung sie haben.

### Begründung zur Antragstellung

Das Vielfaltsstatut ist ein entscheidender Schritt, um unsere Partei zukunftsähig, demokratisch und offen zu gestalten. Es geht nicht nur darum, Vielfalt als Wert zu bekennen, sondern sicherzustellen, dass Vielfalt nicht nur ein Leitbild bleibt, sondern sich in konkreten Strukturen, Zuständigkeiten und Handlungspflichten widerspiegelt.

Damit wird gewährleistet, dass Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Perspektiven nicht nur eingeladen sind, mitzumachen, sondern tatsächlich Einfluss nehmen können. Vielfalt wird so zu einem praktischen Teil unserer Entscheidungsprozesse.

Gleichzeitig stärkt das Statut den Anspruch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar, eine diskriminierungskritische, offene und inklusive politische Kraft zu sein. Es zeigt nach innen wie nach außen, dass wir uns ernsthaft und dauerhaft mit der Frage auseinandersetzen, wie gleiche Teilhabe möglich wird – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Behinderung, Religion, Alter oder sexueller Orientierung.

Mit dem Vielfaltstatut schaffen wir Strukturen, die Schutz und Empowerment verbinden, die Stimmen von bisher unterrepräsentierten Gruppen hörbar machen und uns verpflichten, unsere Arbeit kontinuierlich auf Barrieren und Ausschlüsse hin zu überprüfen. Damit legen wir die Grundlage für eine lebendige, gerechte und gemeinschaftliche Parteikultur.